

Anfechtung der Vaterschaft

Als (rechtlicher) Vater eines Kindes gilt nach § 1592 BGB der Mann

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Diese rechtliche Vaterschaft kann durch folgende Personen vor dem Familiengericht angefochten werden (Anfechtungsberechtigte nach § 1600 BGB):

- den Mann, der als rechtlicher Vater gilt
- die Mutter des Kindes
- das Kind, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter oder durch eine/einen Ergänzungspfleger/Ergänzungspflegerin und
- wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater besteht, kann auch der leibliche Vater des Kindes anfechten, wenn er an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit (= in der Regel die Zeit vom 300. bis zum 181. Tag vor der Geburt) beigewohnt zu haben

Die Vaterschaft muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren angefochten werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Sie läuft für jeden Anfechtungsberechtigten gesondert ab dem Zeitpunkt, ab dem er Kenntnis von den Umständen hat, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Wie erfolgt die Anfechtung der Vaterschaft?

Zuständig ist das Amtsgericht – Familiengericht –, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 170 FamFG.

Für die Anfechtung besteht keine Anwaltpflicht.

Sollten Sie jedoch eine Beratung, insbesondere über die rechtlichen Folgen benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Für die schriftliche Antragstellung können Sie die bereitgestellten Antragsmuster verwenden.

Sofern Sie für die Formulierung des Antrags Unterstützung benötigen, können Sie sich an die Rechtsantragstelle wenden.

Bitte beachten Sie insoweit die auf unserer Internetseite veröffentlichten Öffnungszeiten und Anmeldemodalitäten.